

## **8/08.09**

### **Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach**

### **Änderung der Statuten des Zweckverbands**

### **Antrag und Weisung an den Gemeinderat**

#### **1. Ausgangslage**

Der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, in dem alle Gemeinden des Bezirks Bülach zusammengeschlossen sind, besteht seit 15 Jahren. Die aktuellen Statuten sind seit dem Schuljahr 2002/03 in Kraft. Die seit dem 1. Januar 2006 geltende Kantonsverfassung schreibt für Zweckverbände zwingend demokratische Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in Form von Initiative und Referendum vor. Die Statuten des Zweckverbandes müssen darum dem übergeordneten Recht angepasst werden. Die Reform wurde zum Anlass für eine Gesamtrevision der Statuten genommen. Es wurden zudem alternative Rechtsformen, insbesondere die Überführung des Zweckverbands in eine Stiftung geprüft.

#### **2. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:**

- Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erhalten demokratische Mitwirkungsrechte. Urnenabstimmungen sind möglich.
- Der Finanzierungsmodus wird im Sinne von mehr Verursachergerechtigkeit angepasst.
- Die grösseren Gemeinden erhalten ein stärkeres Gewicht in der Delegiertenversammlung.
- Die Finanzkompetenzen werden angepasst.

#### **3. Anpassung an kantonales Recht**

Das Zürcher Stimmvolk hat am 27. Februar 2005 einer neuen Kantonsverfassung zugestimmt. Diese ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und verlangt von Zweckverbänden zwingend die Einführung von Initiative und Referendum. In den neuen Statuten ist festgelegt, dass 1'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus dem Verbandsgebiet eine Initiative einreichen oder das Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung erheben können. Zusätzlich zu Initiativen und Referenden finden obligatorische Urnenabstimmungen unter den Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über neue einmalige Ausgaben des Verbandes von mehr als Fr. 1'500'000.00 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 statt. Die Delegiertenversammlung kann weitere Geschäfte der Urnenabstimmung unterziehen.

#### **4. Neuer Finanzierungsmodus**

Die bisherige Kostenverteilung im Bereich der laufenden Rechnung sah vor, dass 50 Prozent der kantonalen Mindestversorgertaxe (des Schulgeldes, welches der Kanton für Institutionen im Behindertenbereich als zulässig erachtet) als Schulgeld der Wohngemeinde in Rechnung gestellt

## Protokoll



**Behörde** Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 10-01/8  
Sitzung vom 07. September 2010

wurden. Die so nicht gedeckten Kosten wurden als Betriebsdefizit je zur Hälfte nach Einwohnerzahl sowie nach Steuerkraft unter den Gemeinden verteilt. Da Schule insbesondere aufgrund der Möglichkeit nach integrierter Sonderschulung stark gewachsen ist (Verdoppelung der Schülerzahl innert fünf Jahren), stieg das durch Schulgelder nicht gedeckte Betriebsdefizit. Für viele Gemeinden standen die hohen Restkosten in keinem Verhältnis zu den tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen. Nun soll eine verursachergerechte Lösung eingeführt werden, indem der Schulgeldansatz auf 75 Prozent der kantonalen Mindestversorgertaxe angehoben wird und das dann noch verbleibende Restdefizit nach der Zahl der durch die HPS geschulten Kinder an die Gemeinden verteilt wird. Weiterhin nach Einwohnerzahl verteilt werden sollen Investitionskosten.

### 5. Weitere Änderungen

- Neu erhalten die Gemeinden pro 5'000 Einwohner einen zusätzlichen Delegierten zugesprochen (bisher 10'000 Einwohner). Damit wird der Einfluss der grösseren Verbandsgemeinden gestärkt.
- Die Führungsaufgaben werden entflochten: Für die politische Führung des Zweckverbands ist die Schulkommission zuständig. Die betriebliche Führung der Schule obliegt der Geschäftsleitung (Geschäftsführer/in und Schulleiter/innen)
- Beteiligung der Sekundarschule an Investitionen: Neu müssen auch Sekundarschulgemeinden an Investition zahlen.
- Finanzkompetenzen:

	alt		neu	
	einmalig	wiederkehrend	einmalig	wiederkehrend
Urnenabstimmung	keine Kompetenz		über 1'500'000	über 500'000
Delegiertenversammlung	bis 250'000	bis 30'000	bis 1'500'000	bis 500'000
Schulkommission	bis 30'000	bis 10'000	bis 100'000	bis 30'000

### 6. Kosten

Durch den neuen Finanzierungsmodus steigen die Kosten der Gemeinden für die Schulgelder stark an, gleichzeitig sinkt die Belastung zur Deckung des Restdefizits. Da dieses einen nur noch geringen Anteil an der Gesamtbelastung ausmacht, fällt die Änderung des Finanzierungsmodus (s. oben) nicht mehr ins Gewicht. Ein Vergleich der Belastung für Bülach auf der Basis des Kalenderjahres 2009 zeigt, dass das neue System für Bülach insgesamt eine leichte Entlastung (- 5 Prozent) bringt:

## Protokoll



Behörde Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 10-01/8  
Sitzung vom 07. September 2010

	alte Statuten		neue Statuten	
01.01.-15.08.				
Kinder Tagesschule	3		3	
Schulgeldansatz	21'600	40'500	32'400	60'750
01.01.-15.08.				
Integrationen	10		10	
Lektionenzahl	73			
Schulgeldansatz	770	35'131	28'350	177'187
16.08.-31.12.				
Kinder Tagesschule	3		3	
Schulgeldansatz	21'600	24'300	32'400	36'450
16.08.-31.12.				
Integrationen	9		10	
Lektionenzahl	65			
Schulgeldansatz	770	18'768	28'350	95'681
Restdefizit		312'980		38'195
Total Kosten		431'680		408'264
Einsparung durch neue Statuten				23'416

### 7. Alternativen zum Zweckverband

Es wurden intensiv alternative Rechtsformen zur Form des Zweckverbandes geprüft, weil ein Zweckverband durch die Mitwirkung verschiedenster Instanzen eher träge ist und den Erfordernissen nach raschen Anpassungen entgegensteht. Insbesondere wurde die Umwandlung des Verbandes in eine Stiftung geprüft. Diese privatrechtliche Organisationsform hätte das Zusammenwirken mit den kantonalen Ämtern grundlegend verändert. Durch den Wechsel der Rechtsform hätte sich der Kanton weitgehend aus der Finanzierung zurückgezogen das heisst, dass der Eigenfinanzierungsanteil der Mitgliedsgemeinden insgesamt um rund 1,4 Mio. Franken pro Jahr gestiegen wäre. Von einer an sich wünschenswerten Reform der Organisationsform wurde daher abgesehen.

### 8. Weiteres Vorgehen

Damit die überarbeiteten Statuten Rechtswirkung erlangen, müssen sie unter den Mitgliedsgemeinden einstimmig angenommen werden. In Bülach ist dazu das Gemeindeparlament zuständig. Weil Einstimmigkeit erforderlich ist, sind Änderungen am vorgelegten Statutentext nicht möglich. Die Statuten können nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.

## Protokoll



**Behörde** Primarschulpflege

Beschluss-Nr. 10-01/8  
Sitzung vom 07. September 2010

Werden die Statuten von allen Verbandsgemeinden angenommen, erfolgt der Versand an den Regierungsrat. Dieser muss ebenfalls zustimmen und setzt die Statuten formell in Kraft. Diese ist auf den 1. Januar 2011 geplant.

Die Delegierten des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach aus allen Verbandsgemeinden haben an der Versammlung vom 16. Juni 2010 den Statuten in der vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt.

Die Schulpflege beschliesst:

### Beschluss

1. Der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes der Heilpädagogischen Schule Bezirk Bülach wird zugestimmt und dem Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet.
2. Der Präsident bzw. die Abteilung werden beauftragt, entsprechend Antrag und Weisung auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Weiterleitung an den Gemeinderat zu unterbreiten.
3. Mitteilung an:
  - Willi Wismer, Präsident
  - David Hauser, Schulsekretär
  - Schulverwaltung
  - Archiv, Internet, Medien

PRIMARSCHULPFLEGE BÜLACH

Willi Wismer  
Präsident

David Hauser  
Sekretär